

AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2021

Herausgegeben in Hildesheim am 25. Juni 2021

Nr. 34

Inhalt

Seite

24.06.2021

- Allgemeinverfügung des Landkreis Hildesheim zur zeitlichen Festlegung der Gültigkeit von Schutzmaßnahmen nach § 1 a Abs. 3 Niedersächsische Corona-Verordnung

360

Impressum

Herausgeber:

Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druck:

Druckerei des Landkreises Hildesheim

E-Mail:

amtsblatt@landkreishildesheim.de

Ansprechpartner/in: Frau von Wagner, 103 - Hauptamt, Tel. (0 51 21) 309-1471, E-Mail: caren.wagner@landkreishildesheim.de

Allgemeinverfügung des Landkreis Hildesheim
zur zeitlichen Festlegung der Gültigkeit von Schutzmaßnahmen nach
§ 1 a Abs. 3 Niedersächsische Corona-Verordnung

Gemäß § 28 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 1 a Abs. 3 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 30. Mai 2021, Nds. GVBl. S. 297, zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 18.06.2021, sowie in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 3 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) in der Fassung vom 16. März 2021, Nds. GVBl. S. 133 wird die folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Die Allgemeinverfügung vom 31.05., über die Feststellung der 7-Tage-Inzidenz im Landkreis Hildesheim in einem Fünftagesabschnitt unter 35, wird aufgehoben.
2. Es wird festgestellt, dass die 7-Tage-Inzidenz im Landkreis Hildesheim in einem Fünftagesabschnitt nicht mehr als 10 beträgt.
3. Im Gebiet des Landkreises Hildesheim gelten somit ab Samstag, den 26. Juni 2021 die Regelungen für einen Inzidenzwert von nicht mehr als 10 gemäß §§ 1 b - 1 g Niedersächsische Corona-Verordnung.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.
5. Sie ist gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Begründung:

Zu 1. - 4.:

Das Land Niedersachsen hat mit Änderungsverordnung vom 18.06.2021 mit den neuen §§ 1 b - 1 g Niedersächsische Corona-Verordnung Vorschriften für Landkreise und kreisfreie Städte mit einer 7-Tage-Inzidenz von nicht mehr als 10 verordnet, wodurch es für private Zusammenkünfte (§ 1 c), Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen (§ 1 d), für touristische Angebote und Beherbergung (§ 1 e), für die Gastronomie (§ 1 f) sowie bezüglich der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auf Wochenmärkten (§ 1g), zu Lockerungen der Corona-Schutzmaßnahmen kommt. Für alle anderen Regelungsbereiche gelten weiterhin die Vorschriften für Landkreise und kreisfreie Städte mit einer 7-Tage-Inzidenz von nicht mehr als 35 (§ 1 b Abs. 1).

Grundlage für die Feststellung der Überschreitung bzw. Unterschreitung eines Inzidenzwertes im maßgeblichen Fünftages- bzw. Dreitagesabschnitt sind die vom Robert-Koch-Institut veröffentlichten Zahlen.

Für den Landkreis Hildesheim hat das Robert-Koch-Institut unter <https://www.rki.de/inzidenzen> folgende Werte der 7-Tage-Inzidenz ausgewiesen:

Wochentag, Datum	Inzidenz-Wert	Werkstage
Samstag, 19.06.2021	7,6	1. Werktag
Sonntag, 20.06.2021	6,5	Kein Werktag
Montag, 21.06.2021	5,4	2. Werktag
Dienstag, 22.06.2021	6,5	3. Werktag
Mittwoch, 23.06.2021	4,7	4. Werktag
Donnerstag, 24.06.2021	4,7	5. Werktag

Der Inzidenzwert für den Landkreis Hildesheim liegt im zurückliegenden Fünftagesabschnitt nach § 1 a Abs. 3 Niedersächsische Corona-Verordnung also unter dem Schwellenwert von 10.

Aufgrund der Unterschreitung der 7-Tage-Inzidenz von 10 in dem nach § 1 a Abs. 3 maßgeblichen Fünftagesabschnitt muss die Allgemeinverfügung der Bestimmung des § 1 b Abs. 2 Satz 1 entsprechen.

Danach gelten im Landkreis Hildesheim ab dem 26. Juni 2021 die Regelungen für einen Inzidenzwert von nicht mehr als 10 gemäß §§ 1 b - 1 g Niedersächsische Corona-Verordnung.

Zu 5.:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Danach kann ein Verwaltungsakt durch besondere Anordnung für sofort vollziehbar erklärt werden und damit die grundsätzlich gemäß § 80 Abs. 1 S. 1 VwGO bestehende aufschiebende Wirkung einer Klage ausgeschlossen werden, sofern hieran ein öffentliches Interesse besteht.

Diese Voraussetzung liegt hier vor. Die Schutzmaßnahmen der Niedersächsischen Corona-Verordnung stellen einen erheblichen Eingriff in die Grundrechte der Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises Hildesheim dar. Diese Einschränkungen im Sinne des Infektionsschutzes sind daher stets auf Ihre Verhältnismäßigkeit im Hinblick auf die im Grundgesetz verankerten Freiheitsrechte eines jeden Einzelnen zu überprüfen. Es ist daher erforderlich je nach Lage des Infektionsgeschehens unter Bezugnahme der jeweiligen Inzidenzwerte die Schutzmaßnahmen entsprechend anzupassen, um sowohl der Eindämmung der Pandemie als auch den Freiheitsrechten der Einwohnerinnen und Einwohner gerecht zu werden. Für eine Inzidenz von ≤ 10 sind die in der Niedersächsischen Corona-Verordnung genannten Schutzmaßnahmen geboten. Es ist daher erforderlich und angemessen, die sofortige Vollziehung anzuordnen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstr.15, 30175 Hannover, erhoben werden.

Gemäß § 16 Absatz 8 Infektionsschutzgesetz hat eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

Hildesheim, den 24.06.2021

Wißmann
(Erste Kreisrätin)

Hinweis: Diese Allgemeinverfügung einschließlich Begründung kann im Gesundheitsamt des Landkreises Hildesheim eingesehen werden.